Gemeinde Rennau *- Verwaltungsvorlage Nr. 42 -*

zur Sitzung am: 20.04.09

(x) Verwaltungsausschuß **() Gemeinderat**

Zuständiges Beschlußorgan:
() Gemeindedirektor **() Verwaltungsausschuß** **(x) Gemeinderat**

Tagesordnungspunkt:

Bezeichnung: **Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Helmstedt**

a) Bericht über die Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Rennau
hier: Kenntnisnahme

b) Prüfung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Rennau
hier: Beschlussfassung und Entlastungserteilung

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rennau empfiehlt dem Gemeinderat, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Der Bericht über die Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung 2007 wird zur Kenntnis genommen.
b) Der Rat der Gemeinde Rennau nimmt die Prüfung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Rennau durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt vom 06.01.2009 entgegen und erteilt dem Gemeindedirektor die Entlastung.

Sach- und Rechtslage:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt hat die Jahresrechnung 2007 sowie die Kassenvorgänge und Belege im Dezember 2008 geprüft und den Bericht am 06.01.2009 der Gemeinde Rennau vorgelegt.

Der Bericht enthält eine Beanstandung bezüglich der Überschreitung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite. Auf diese Beanstandung sowie auf weitere Feststellungen geht die Verwaltung in ihrer Stellungnahme ein.
Die beiden Prüfberichte sowie die Stellungnahme liegen der Vorlage bei.

Grasleben, 25.03.2009
Im Auftrag

(Gamroth)

Gemeinde Rennau

Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Rennau

Betrifft B):
Gemäß § 86 Abs. 1 NGO soll die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden.
Die Haushaltssatzung 2007 wurde nicht – wie vom Gesetzgeber gewollt- zum 01.12.2006 sondern erst am 19.02.2007 zur Genehmigung vorgelegt. Die Begründung hierfür liegt –wie im Prüfbericht bereits aufgeführt - darin, dass die Konstituierung des Rates nach der Kommunalwahl 2006 erst am 09.11.2006 erfolgen konnte.
Da der Haushalt zunächst im Verwaltungsausschuss beraten werden musste, wäre eine rechtzeitige Erstellung des Haushaltsplanes mit Anlagen sowie die Vorlage zum 01.12.2006 trotz Bemühungen nicht möglich gewesen.
Die Aussage, dass durch eine rechtzeitige Vorlage, die Rechtsfolgen des § 88 NGO entfallen würden, ist unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Aufsichtsbehörde für die Genehmigung über 2 Monate brauchte, nicht korrekt.

Betrifft D):
Wie bereits in der Feststellung angemerkt wird, sind die Möglichkeiten der Einnahmeverbesserungen und Ausgabeeinsparungen in der Gemeinde Rennau nahezu erschöpft, sodass die Konsolidierungsmaßnahmen eher bescheiden ausfallen und nicht zum Haushaltsausgleich im Planungszeitraum führen. Rechnerisch wäre ein Haushaltsausgleich frühestens im Jahr 2085 möglich.

Betrifft L):
Zum Kredit, der am 22.07.08 verspätet abgerufen wurde, wird eine entsprechende Stellungnahme zum Schlussbericht 2008 erfolgen.

Betrifft Q):
Die Aufnahme des Kredites i.H.v. 95.313,22 Euro (HHRest aus 2005) erfolgte am 02.04.2007 und noch rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2007. Nichtsdestotrotz hätte der Kredit bereits Ende Dezember 2006 für die durchgeführte Investitionsmaßnahme abgerufen werden müssen, um eine Überschreitung der Liquiditätskredite zu vermeiden. Die Gemeinde Rennau hat hier gegen die geltenden Rechtsvorschriften verstoßen; ein finanzieller Schaden ist nicht entstanden.
Die Verwaltung wird sich künftig verstärkt bemühen, den festgesetzten Höchstbetrag für Kassenkredite durch rechtzeitige Aufnahme von Darlehen einzuhalten.

Eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Samtgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden über eine gemeinsame Bewirtschaftung ihrer Liquiditätskredite und über die gegenseitige Verrechnung von Liquiditätskreditzinsen wird derzeit erstellt.

Zu T):
Die Verwaltung weist speziell auf die Feststellung hin, dass die Gesamtfehlbetragsquote rd. 83% beträgt und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Rennau nicht mehr gegeben ist. Es müssen dringend Maßnahmen ergriffen werden, um diese Leistungsfähigkeit wieder herzustellen.

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Rennau

Prüfungsfeststellung 2.1.2 Erstattung Sturmschaden an der Mehrzweckhalle in Rottorf

Eine fernmündliche Rücksprache mit der VGH Versicherung hat ergeben, dass der Sturmschaden ordnungsgemäß gemeldet wurde. Nach Aussagen der Versicherung wurden seitens der Gemeinde lediglich Kostenvoranschläge eingereicht; die Originalrechnung des Dachdeckers sei dort nicht eingegangen, sodass der Betrag von 1.077,76 Euro noch nicht erstattet werden konnte.
Inzwischen wurde bei der VGH eine Kopie der Rechnung eingereicht, sodass in den Monaten März / April mit dem Zahlungseingang zu rechnen ist.

Grasleben, 25.03.2009
Im Auftrag

(Gamroth)

Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Helmstedt
Az.: 14 13 04/4 (5)

Helmstedt, 06.01.2009

Schlussbericht

über die

Prüfung der Jahresrechnung 2007

der

Gemeinde Rennau

Rechtsgrundlage:	§ 119 (1) Nr. 1 NGO
Prüfer:	Kreisamtmann Ackermann
Prüfungsort:	Diensträume der Samtgemeinde Grasleben
Prüfungszeit:	Dezember 2008

Es kann jedoch vermutet werden, dass der Beschluss auch für die Gemeinde Rennau (und somit auch für die anderen Mitgliedsgemeinden) Gültigkeit haben soll (s. § 72 Abs. 5 NGO).

Da eine Umstellung auf die neue Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung aufgrund des derzeitigen Stands der Vorbereitungen aber erst zu Beginn des Haushaltsjahres 2010 erfolgen soll, bedarf der vorstehende Samtgemeinderatsbeschluss einer entsprechenden Änderung. Am 08.12.2008 wurde diese zeitliche Verlängerung dem Vernehmen nach im Samtgemeindeausschuss zur Beschlussfassung durch den Samtgemeinderat empfohlen.

Die letztendliche Beschlussfassung durch den Rat wird laut Mitteilung der Verwaltung erst im Februar 2009 herbeigeführt. Ab dem 01.01.2009 ist bis dahin die weiterhin kamerale Haushaltsführung nicht durch einen Ratsbeschluss nach Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342) geregelt.

Mit den entsprechenden Vorarbeiten (Vermögenserfassung und Bewertung) war zum Prüfungszeitpunkt bereits begonnen worden. Die Samtgemeinde Grasleben nimmt für sich und die Mitgliedsgemeinden im Rahmen der interkommunalen Kooperation zwischen dem Landkreis Helmstedt und den übrigen kreisangehörigen Kommunen *Unterstützung in Form der prüferischen Begleitung bei der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz* durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC in Anspruch.

Das RPA weist darauf hin, dass im Rahmen der Umstellung eine Dienstanweisung gemäß § 41 GemHKVO - Sicherheitsstandards - zu erlassen ist. Das Rechnungsprüfungsamt und die Kassenaufsicht sind gemäß § 41 Abs. 2 Zi. 4e GemHKVO zu beteiligen.

1.2 Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenstand war die Jahresrechnung der Gemeinde Rennau für das Haushaltsjahr 2007. Die Jahresrechnung umfasst die Haushaltsrechnung sowie die als Anlagen beigefügte Vermögensübersicht, Schuldenübersicht, Übersicht über die Rücklagen, den Rechnungsquerschnitt, die Gruppierungsübersicht und den Rechenschaftsbericht.

Aufgrund der dem Samtgemeindebürgermeister mit Schreiben vom 28.04.2008 mitgeteilten, derzeit nicht ausreichend bemessenen personellen Ausstattung des RPA war keine umfassende Prüfung möglich. Der Umfang der Prüfung wurde vom RPA gemäß § 120 NGO im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens stichprobenartig nach Bildung von Prüfungsschwerpunkten festgelegt.

1.3 Prüfungsunterlagen

Angeforderte Prüfungsunterlagen standen zur Verfügung. Notwendige Auskünfte wurden dem RPA bereitwillig gegeben.

2.1 Prüfungsfeststellungen und Hinweise

Zu B) Haushaltssatzung (§§ 84, 86 NGO)

Die Verpflichtung aus § 86 Abs. 1 NGO, die Haushaltssatzung einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen, wurde nicht eingehalten.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rennau für das Haushaltsjahr 2007 wurde erst am 01.02.2007 beschlossen und dem Landkreis Helmstedt am 19.02.2007 zur Genehmigung vorgelegt. Die erteilte Genehmigung datiert vom 24.04.2007.

Eine um zwei Monate verspätete Beschlussfassung steht auch unter Berücksichtigung der Tatsachen, dass der Gemeinde wichtige finanzwirtschaftliche Daten erst im Herbst zur Verfügung stehen und die Konstituierung des Rates nach der Kommunalwahl 2006 erst im November 2006 erfolgt ist, nicht mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang. Die Gemeinde Rennau sollte um eine rechtzeitige Vorlage des Haushaltsplanes bemüht sein.

Damit würden auch die Rechtsfolgen nach § 88 NGO hinsichtlich der vorläufigen Haushaltsführung entfallen.

Zu D) Allgemeine Haushaltsgrundsätze, Haushaltssicherungskonzept, Haushaltssicherungsbericht (§ 82 NGO)

Haushaltsausgleich

Wie in den Vorjahren war die Gemeinde Rennau auch im Haushaltsjahr 2007 nicht in der Lage, ihren Haushaltsplan (Verwaltungshaushalt) gem. § 82 Abs. 3 NGO auszugleichen.

Nach der vom Rat beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 standen den Einnahmen von 335.100,00 EUR insgesamt Ausgaben in Höhe von 659.500,00 EUR gegenüber. Da die Deckung des Fehlbetrages aus dem Haushaltsjahr 2005 mit 258.200,00 EUR veranschlagt war, wurde für das Haushaltsjahr 2007 mit einem strukturellen Fehlbedarf von 66.200,00 EUR kalkuliert.

In diesem Fehlbedarf ist nicht die Abdeckung des im Haushaltsjahr 2006 entstandenen Soll-Fehlbetrages in Höhe von 45.096,64 EUR enthalten, da die Deckung dieses Soll-Fehlbetrages im Haushaltsjahr 2008 abgewickelt werden soll.

Der Vermögenshaushalt war in Einnahme und Ausgabe mit 29.000,00 EUR ausgeglichen geplant.

Ausführungen zum Haushaltsausgleich beim Haushaltsvollzug sind unter Buchst. T enthalten.

(aus Kreditermächtigungen vergangener Jahre) neue Kredite über 147.213,22 EUR aufgenommen werden, die in den zukünftigen Jahren zu erheblichen Zins- und Tilgungsleistungen führen werden. 4,195 %

Vorausschauend wird auf das Schreiben des Kommunalaufsichtsamtes vom 25.08.2008 hingewiesen. Darin werden die Gemeinden aufgefordert, dem Haushaltssicherungsbericht zukünftig eine Stellungnahme durch das zuständige RPA beizufügen.

Zu K) Rücklagen (§ 95 NGO und §§ 20, 21 GemHVO)

Der Bestand der allgemeinen Rücklage belief sich am 01.01.2007 auf 5.578,67 EUR. Da weder Entnahmen noch Zuführungen vorgenommen worden sind, blieb der Bestand der allgemeinen Rücklage unverändert.

Der Bestand der allgemeinen Rücklage lag damit knapp über dem nach § 20 Abs. 2 S. 2 GemHVO erforderlichen Mindestbestand von rd. 5.200,00 EUR.

Im geprüften Haushaltsjahr war die allgemeine Rücklage wegen der schlechten Kassenlage dauerhaft zur Verstärkung des Kassenbestandes herangezogen.

Nach dem aktuellen Finanzplan sind für den Planungszeitraum bis zum Jahr 2011 weder Entnahmen bzw. Zuführungen aus der allgemeinen Rücklage vorgesehen. Insofern ist eine Ansammlung von Haushaltsmitteln in der allgemeinen Rücklage zur Deckung des Ausgabebedarfs im Vermögenshaushalt künftiger Jahre in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

Zu L) Kredite (§§ 83 Abs. 3, 92 NGO)

Kreditermächtigung

Gem. § 92 Abs. 1 NGO dürfen Kredite unter der Voraussetzung des § 83 Abs. 3 NGO nur im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wurde mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 von 42.500,00 EUR um 9.400,00 EUR erhöht und damit auf 51.900,00 EUR neu festgesetzt.

Außerdem stand gem. § 92 Abs. 3 NGO als Haushaltseinnahmerest die noch nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2005 in Höhe von 95.313,22 EUR zur Verfügung (insgesamt 147.213,22 EUR).

Da im Haushaltsjahr 2006 keine Kreditaufnahme erfolgte, wurde über den Betrag von 147.213,22 EUR ein Haushaltseinnahmerest gebildet, der in voller Höhe in das Haushaltsjahr 2007 übertragen wurde.

Zu Q) Liquiditätskredite (§ 94 NGO)

Liquiditätskredite können aufgenommen werden, um die Liquidität der Samtgemeindekasse zu gewährleisten. Sie sind keine Deckungsmittel, sondern sollen lediglich den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln überbrücken. Durch die mit der Aufnahme entstehende Rückzahlungsverpflichtung und die Zinsbelastung zählen Liquiditätskredite zu den Schulden im Sinne des Haushaltsrechts (§ 46 Nr. 20 GemHVO).

In der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 war der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf 500.000,00 EUR festgesetzt worden. Da die allgemeine Rücklage von rd. 5.500,00 EUR als Kassenbestandsverstärkung eingesetzt war, konnten Zahlungen der Gemeinde im Rahmen der Haushaltssatzung bis zu einem Betrag von rd. **- 505.000,00 EUR** geleistet werden.

Anlässlich einer stichprobenhaften Durchsicht der Hauptbuchabschlüsse der Gemeinde Rennau wurde festgestellt, dass der o. a. Betrag - und damit auch der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag für Liquiditätskredite – mindestens bis zum 15.03.2007 überschritten wurde. Diese Überschreitung ist im Zusammenhang mit der verspäteten Aufnahme eines Kredites (s.u.) zu sehen, weil Investitionen vorübergehend mit Liquiditätszinsen finanziert worden sind.

Dieser Verstoß gegen § 94 Abs. 1 NGO wird beanstandet.

Außerdem sollte unter Hinweis auf die §§ 84 Abs. 2 und 94 NGO vor einer Überschreitung des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite eine Abstimmung mit der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen.

Erst durch die Aufnahme eines Kredites über 95.313,22 EUR (Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2005) sank die Höhe der für die Gemeinde Rennau aufgenommenen Liquiditätskredite unter den Höchstbetrag.

Mit dem „Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften" (Nds. GVBl. S. 342) ist in § 72 Abs. 5 NGO geregelt worden, dass die Samtgemeinden den Rechnungsstil der Haushaltswirtschaft ihrer Mitgliedsgemeinden bestimmen und deren Kassengeschäfte führen.

Zudem bedürfen nach § 72 Abs. 8 NGO Vereinbarungen zwischen den Mitgliedsgemeinden und der Samtgemeinde über eine gemeinsame Bewirtschaftung ihrer Liquiditätskredite und über die gegenseitige Verrechnung von Liquiditätskreditzinsen der Schriftform.

Zum Prüfungszeitpunkt war eine derartige schriftliche Vereinbarung zwischen der Samtgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden noch nicht abgeschlossen worden.

Seit dem 01.01.2007 wird eine gegenseitige Verrechnung der durch die Aufnahme von Liquiditätskreditzinsen entstehenden Zinsleistungen durchgeführt.

Zu T) Jahresrechnung mit kassenmäßigem Abschluss und Haushaltsrechnung (§ 100 NGO, §§ 40 - 44 GemHVO)

Verwaltungshaushalt

Nach der Jahresrechnung schließt der Verwaltungshaushalt 2007 mit einem Soll-Fehlbetrag in Höhe von **269.578,64 EUR** ab. In diesem Betrag ist die Deckung des Soll-Fehlbetrages des Haushaltsjahres 2005 von 258.165,45 enthalten. Der strukturelle Soll-Fehlbetrag des Haushaltsjahres 2007 beläuft sich somit auf **11.413,19 EUR.**

Der strukturelle Soll-Fehlbetrag liegt damit um rd. **55.000,00 EUR** unter dem strukturellen Fehlbedarf der Haushaltsplanung (66.200,00 EUR). Dieses „verbesserte" Ergebnis ist auf Mehreinnahmen von rd. 48.000,00 EUR und Minderausgaben von rd. 7.000,00 EUR zurückzuführen.

Noch nicht gedeckt ist der Soll-Fehlbetrag des Haushaltsjahres 2006 i.H.v. **49.017,34 EUR**. Die Deckung dieses Soll-Fehlbetrages ist im Haushaltsjahr 2008 veranschlagt.

Die Summe der Soll-Fehlbeträge der Haushaltsjahre 2006 und 2007 beläuft sich somit auf 318.595,98 EUR. Bezogen auf die Einnahmen des Verwaltungshaushalts in Höhe 382.925,18 EUR ergibt sich am 31.12.2007 eine Gesamtfehlbetragsquote in Höhe von rd. 83 %. Damit ist die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht mehr gegeben.

Vermögenshaushalt

Der Vermögenshaushalt schließt ausgeglichen mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 31.877,43 EUR ab. Darin enthalten ist ein bei der Hhst. 8800.9400 (Badsanierung einer Wohnung) gebildeter Haushaltsausgaberest von 5.634,66 EUR.

Zu X
Belastung durch kommunale Einrichtungen

Die Gemeinde Rennau hat keinen eigenen Kindergarten. Die Kinder besuchen die Kindergärten in Grasleben, Mariental und Querenhorst. Verträge über die Kostenbeteiligung wurden mit den vorstehenden Gemeinden geschlossen. An Kosten sind für den Besuch der Kindergärten 31.020,41 EUR entstanden. Fahrkostenerstattungen wurden i.H.v. 2.616,00 EUR eingenommen.

durchschnittliche Einnahmen wurden bei der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer erzielt.

2.2 Zusammenfassung

Die unter dem Buchstaben B, D, L, Q und T getroffenen Feststellungen sind künftig zu beachten.

Die unter den Buchstaben D, K, L, M, R, S, T, X und Y aufgeführten Hinweise dienen der Erläuterung wichtiger Bereiche der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Rennau.

3. Abschließende förmliche Erklärung

Das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Rennau wird wie folgt zusammengefasst:

3.1 Die Einnahmen und Ausgaben standen bis auf die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten (siehe Buchst. Q) im Einklang mit Haushaltssatzung und Haushaltsplan.

3.2 Bei der Prüfung, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt waren und ob bei den Einnahmen und Ausgaben des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde, hatte das RPA im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens Schwerpunkte gebildet.

Dabei wurde festgestellt, dass die einzelnen Rechnungsbeträge regelmäßig sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt waren.

3.3 Soweit im Rahmen der Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung gem. § 119 Abs. 1 Zi. 2 NGO Hinweise gegeben wurden, ist sicherzustellen, dass sie zukünftig beachtet werden.

3.4 Die Vermögensrechnung wurde aufgestellt.

Kreisamtmann

Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Helmstedt
Az.: 14 13 04/4 (5)

Helmstedt, 06.01.2009

Bericht

über die Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Rennau

---

Rechtsgrundlage:	§ 119 (1) Nr. 2 NGO
Prüfer:	Kreisamtmann Ackermann
Prüfungsort:	Verwaltung der Samtgemeinde Grasleben
Prüfungszeit:	November 2008

2. Prüfungsfeststellungen

Der Umfang der Prüfung wurde vom RPA gemäß § 120 NGO im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens stichprobenartig nach Bildung von Prüfungsschwerpunkten festgelegt.

2.1 Allgemeine Prüfungsfeststellungen und Hinweise

2.1.1 Erhebung von Benutzungsgebühren für das Schützen- und Sportheim (Hasenwinkelhaus) in Rennau - Hhst. 5600.1100

Für die o. a. gemeindliche Einrichtung sind aufgrund der zuletzt am 19.09.2001 geänderten Gebührensatzung die festgelegten Benutzungsgebühren zu erheben.

Wie anlässlich der Prüfung wiederholt festgestellt wurde, lagen teilweise zwischen dem Zeitpunkt der Benutzung der gemeindlichen Einrichtung und der Gebührenerhebung erhebliche zeitliche Differenzen. Dieses war auch bereits in Jahren früheren festgestellt.

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass der Zeitraum zwischen der erfolgten Benutzung und der Gebührenerhebung unter Hinweis auf § 25 GemHVO künftig erheblich zu verkürzen ist (Gebührenerhebung möglichst innerhalb eines Monats nach Benutzung).

2.1.2 Erstattung Sturmschaden an der Mehrzweckhalle in Rottorf

An der Mehrzweckhalle in Rottorf wurden im April 2007 Sturmschäden beseitigt. Die Originalrechnung über 1.077,76 EUR wurde lt. Vermerk auf der Rechnungskopie beim Versicherer zur Erstattung eingereicht. Anlässlich der Prüfung konnte weder ein Geldeingang festgestellt noch der Verwaltungsvorgang vorgelegt werden.

Um Stellungnahme wird gebeten.

2.1.3 Badsanierung Wohnung Dorfstr. 23, Ahmstorf

Im Haushaltsjahr 2007 war zur Badsanierung im Vermögenshaushalt ein Haushaltsansatz von 5.000,00 EUR veranschlagt. Zur Vorbereitung waren Elektroarbeiten erforderlich. Die Kosten von 406,57 EUR wurden jedoch im Verwaltungshaushalt (HhSt. 8800.5000) gebucht.

Kreisamtmann